

Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von Genossenschaften erstreckt sich nur auf den Bereich der genossenschaftlichen Produktion, also auf alle genossenschaftlichen Arbeiten und alle genossenschaftlich genutzten Bauten, Anlagen und Geräte. In LPG des Typ III ist der Vorsitzende nicht verantwortlich für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der individuellen Hauswirtschaft, es sei denn, dieses Land wird von den Genossenschaftsmitgliedern gemeinschaftlich bewirtschaftet. Die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden von LPG Typ I und II erstreckt sich nicht auf den Bereich der individuell betriebenen Viehwirtschaft.

Der Sicherheitsinspektor ist nur dann Verantwortlicher nach Abs. 1, wenn der Betriebsleiter ihm zeitlich begrenzte Aufgaben, verbunden mit den entsprechenden Vollmachten überträgt. (Vgl. NJ 1965, S. 154).

Ob der **Brigadier** bzw. sein Stellvertreter **in Industrie und Bauwesen** leitende Mitarbeiter im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind, muß auf der Grundlage des § 18 ASchVO in Verbindung mit § 9 GBA und § 5 ASAO 1 danach beurteilt werden, ob die Stellung und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Brigadiers im konkreten Fall denen eines leitenden Mitarbeiters entsprechen. Ist der vom Betriebsleiter eingesetzte Brigadier oder sein Stellvertreter ein eigenverantwortlich arbeitender sowie weisungs- und kontrollbefugter Leiter eines Kollektivs, so ist seine Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz im Sinne des § 18 ASchVO zu bejahen. Beschränkt sich seine Tätigkeit dagegen auf rein organisatorische Aufgaben, dann ist er nicht in diesem Sinne verantwortlich. Der vom Betriebsleiter nicht Eingesetzte, aber von den Werkträgern als Brigadier Bezeichnete ist für den Gesundheits- und Arbeitsschutz ebenfalls nicht verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit der Brigadiere und Arbeitsgruppenleiter **in der Landwirtschaft** ist in ihren Arbeitsbereichen durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz eindeutig geregelt. Soweit dort noch anders für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortliche genannt werden, kommt es darauf an, ob die Stellung und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Betreffenden denen eines leitenden Mitarbeiters entsprechen. Eine solche Stellung wird dadurch gekennzeichnet, daß der Verantwortliche vom Vorstand eingesetzt und berechtigt ist, die Genossenschaftsmitglieder anzuweisen, ihre Arbeit zu kontrollieren und zu bewerten. Ein derartig eigenverantwortlich arbeitender Leiter eines Kollektivs ist Verantwortlicher für bestimmte Arbeitsbereiche.

Als Verantwortlicher ist ebenfalls der Leiter einer **Reparaturbrigade** (Feierabendbrigade) anzusehen, wenn er, wie dies der Regelfall ist, die anleitende und kontrollierende Stellung des Leiters eines Kollektivs von Werkträgern innehat. Das kann sich beispielsweise daraus ergeben, daß er die Verträge mit den Auftraggebern abschließt und die übrigen Brigademitglieder mit Arbeiten beauftragt und sie entlohnt.

Werkträger ohne leitende Funktion werden somit vom § 193 nicht erfaßt. Das schließt nicht aus, daß ihnen bestimmte Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz auferlegt sind (vgl. § 88 Abs. 2, § 106 Abs. 2 Buchst. d GBA, § 20 ASchVO). Bei Verletzung dieser Rechtspflichten ist